

STADT TETTANG

Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindertagesstätten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 25.01.2012 und §6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 07.11.2017 und §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch, zuletzt geändert am 19.12.2018 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, zuletzt geändert am 18.12.2018 hat der Gemeinderat am 25.10.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benützung der Kindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertagesstätte bzw. die Ganztagesbetreuung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit (ausgenommen für den Monat August) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich für die Gebührensschuldner für jedes Kind, das die Kindertagesstätte besucht, nach der Zahl der Kinder in der Familie des Gebührensschuldners.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Schoppenflaschen, Windeln, Hygieneartikel u.ä. bringen die Eltern mit.

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren werden alle Kinder, die im Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 3 Abs. 1 berücksichtigt. Stichtag für die erstmalige Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Kinder des Gebührensschuldners jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres.

Bei Veränderung während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauffolgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben.

Bei Kindern unter 3 Jahren ändert sich der Beitrag ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Für schulpflichtige Kinder, die im September bis zur Einschulung noch die Kindertagesstätte besuchen, ist eine anteilige wöchentliche Gebühr zu erheben; dies gilt auch für eine Ferienbetreuung.

Der Ferienmonat August ist jeweils gebührenfrei.

(3) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von weniger als 1 Monat) ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z. B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll. Eine Ermäßigung des Beitrages während der Ferien erfolgt nicht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Mit dem Einzug der Gebühr ist die Kindergarten-Leiterin betraut.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Tettnang, den 06.11.2023

Regine Rist, Bürgermeisterin